

Bestätigung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes:

Entsprechend geltender Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse Beihilfe für Merzungen für

- (Anzahl) männliche Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats
- (Anzahl) andere Rinder

Ein schuldhaftes Verhalten des Tierbesitzers liegt nicht vor.

–

Ort, Datum

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
(Unterschrift des Amtstierarztes)

Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Beihilfegewährung nach § 26 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse. Die Sächsische Tierseuchenkasse speichert diese Daten für 10 Jahre und löscht sie anschließend. Sie haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung oder Einschränkung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

(<https://www.tsk-sachsen.de/index.php/datenschutz>)